

# RS Vwgh 1989/12/14 89/16/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1989

## Index

35/05 Sonstiges Zollrecht

## Norm

IDG §11 Abs1;

IDG §9 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 295;

## Rechtssatz

Der Exporteur hat den Nachweis für die Richtigkeit des von ihm erklärten Warenursprungs sowohl bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung als auch bei einer nachträglichen Prüfung durch die Zollverwaltung zu erbringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160177.X05

## Im RIS seit

19.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)